

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Mai 1980	Nummer 39
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203203	25. 4. 1980	RdErl. d. Finanzministers Besoldungsrechtliche Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für das Jahr 1980	801
203033	31. 3. 1980	RdErl. d. Innenministers Beurlaubung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Vorbereitung ihrer Wahl zum Deutschen Bundestag und zu einer kommunalen Vertretung	791
2129	27. 3. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Neuregelung des Blutspenderwesens	791
21703	25. 3. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland	791
230	25. 3. 1980	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung einer Änderung der zeichnerischen Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Bereich der Stadt Bochum (Herzogstraße)	795
2313	26. 3. 1980	RdErl. d. Innenministers Städtebauförderung; Förderung des Grunderwerbs in geplanten oder in der Planung befindlichen Sanierungsgebieten	795
2371	3. 4. 1980	RdErl. d. Innenministers Anerkennung als Kleinsiedlung; Nutzung der Landzulage	795
74	25. 3. 1980	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Verminderung des Bergschädenwagnisses bei der Errichtung oder Erweiterung von Betrieben in Steinkohlenbergbaugebieten	795
764	28. 3. 1980	RdErl. d. Finanzministers Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf – Münster	795
79033	16. 1. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Werkzeug und Schutzausrüstung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen ..	796
910	29. 2. 1980	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Planung und Finanzierung von Parkeinrichtungen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (Park-and-Ride-Anlagen)	796

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
31. 3. 1980	Bek. – Bolivianisches Generalkonsulat, Hamburg	797
	Innenminister	
31. 3. 1980	Bek. – Ungültigkeit von Dienstaussweisen	797
3. 4. 1980	RdErl. – Personenstandswesen; 50. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen in Bochum	797
3. 4. 1980	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstaussweises	798
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
27. 3. 1980	RdErl. – Weltkongreß Lebensmittelinfektionen und -intoxikationen vom 29. Juni bis 3. Juli 1980 in Berlin	798
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen	
28. 3. 1980	Bekanntmachung Nr. 8 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1980	798
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident	801
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 26 v. 17. 4. 1980	802
	Nr. 27 v. 18. 4. 1980	802
	Nr. 28 v. 22. 4. 1980	802
	Nr. 29 v. 24. 4. 1980	802
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 6 v. 15. 3. 1980	803
	Innenminister	
24. 4. 1980	Bek. – Landtagswahl 1980; Ernennung der Kreiswahlleiter und Stellvertreter	803
29. 4. 1980	Bek. – Landtagswahl 1975; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	803

I.

203033

**Beurlaubung von Angehörigen
des öffentlichen Dienstes zur Vorbereitung
ihrer Wahl zum Deutschen Bundestag und
zu einer kommunalen Vertretung**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1980 -
II A 2 - 1.37.03 - 6/80

Meine RdErl. v. 1. 8. 1953 und 27. 9. 1956 (SMBl. NW. 203033) hebe ich auf.

- MBl. NW. 1980 S. 791.

2129

**Neuregelung
des Blutspenderwesens**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 3. 1980 - V B 3 - 0522.2

Nummer 11 des RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1950 (SMBl. NW. 2129) erhält folgende Fassung:

11.

Im Regelfall wird eine Vergütung in Höhe von 40,- DM, bei Blutspenden, mit denen für den Spender eine erhöhte Beanspruchung verbunden ist (z. B. für Nachtzeit, große Entfernung usw.), ein Betrag von 56,- DM als angemessen angesehen.

Hierbei handelt es sich um eine Empfehlung für die Bemessung der Höhe der Vergütung, die grundsätzlich der freien Vereinbarung zwischen den Blutspendediensten und den Spendern unterliegt.

- MBl. NW. 1980 S. 791.

21703

**Kosten der Rückführung
von Deutschen aus dem Ausland**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 25. 3. 1980 - IV C 4 - 9057

Mein RdErl. v. 1. 12. 1973 (SMBl. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Abschnitt II wird durch folgende Abschnitte II und III ersetzt:

Abschnitt II

Zu vorstehenden Richtlinien sind folgende Hinweise zu beachten:

1 Zu Nummer 1

Für die Bestimmung des Wohnsitzes sind die §§ 7-11 BGB maßgebend. Nach § 7 Abs. 3 BGB wird der Wohnsitz nur dann aufgehoben, wenn die tatsächliche Niederlassung wie auch der Wohnsitzwille aufgegeben werden.

Die Stichtagsvoraussetzung ist demnach u. a. auch dann erfüllt, wenn der Rückgeführte vor dem 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz im Ausland oder in den genannten Gebieten im Zusammenhang mit den Ereignissen gegen Ende des Krieges verlassen hat, dabei jedoch die Absicht hatte, dorthin wieder zurückzukehren und diese Absicht auch verwirklicht hat, sobald dies möglich wurde.

Personen, die zum Kriegsdienst eingezogen worden sind, haben hierdurch ihren Wohnsitz nicht verloren (§ 9 Abs. 2 BGB).

2 Zu Nummer 2

Es sind auch Rückführungskosten eines während der Rückführung, d. h. nach Verlassen des bisherigen Wohnsitzes, jedoch vor dem Eintreffen im Bundesgebiet Verstorbenen verrechnungsfähig. Hierzu gehö-

ren jedoch nur die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausreise des Verstorbenen entstandenen Kosten wie Paßgebühren, Reisekosten u. a., jedoch nicht Bestattungs- oder Überführungskosten.

3 Zu Nummer 5

Nummer 5 schränkt die Möglichkeit einer Härterege- lung auf die dort genannten Fälle ein; sie ist nicht an- wendbar auf die in den Nummern 8 ff. geregelten Tat- bestände. Nach den Richtlinien nicht verrechnungs- fähige Aufwendungen können auch nicht als „Härte- regelung“ in die Verrechnung einbezogen werden.

4 Zu Nummer 10

4.1 Zu Nummern 10.2 b, 10.3 c, 10.4 b

Auf das amtsärztliche Zeugnis kann auch bei über 70 Jahre alten Personen nicht verzichtet werden, weil die Vergünstigungen, die einem Familienmitglied ge- währt werden müssen, stets von allen gemeinsam an- reisenden Familienangehörigen in Anspruch genom- men werden können.

4.2 Zu Nummer 10.3

Aussiedlern aus Rumänien sind die Flugkosten zu er- statten, wenn sie glaubhaft machen, daß die Rück- führung von der Benutzung des Flugzeugs abhängig war. Von der staatlich-rumänischen Fluggesellschaft „Tarom“ werden Flugkarten auch dann in Dollarwäh- rung ausgestellt, wenn die Flugkosten in rumäni- scher Währung gezahlt worden sind. Es muß daher festgestellt werden, in welcher Währung die Flugko- sten tatsächlich entrichtet wurden.

Nur wenn der Rückgeführte die Flugkosten nicht in der Währung des Herkunftslandes, sondern in einer ausländischen Währung gezahlt hat, die an interna- tionalen Börsen gehandelt wird, ist nach Nr. 15.1 der Richtlinien zu verfahren.

4.2.1 Aussiedler aus Rumänien, die zur Vermeidung des behördlich angeordneten Flugweges sich ein ärztli- ches Attest über die Flugunfähigkeit beschafft haben, um die Eisenbahn benutzen zu dürfen, müssen hier- für eine Gebühr entrichten, die verrechnungsfähig ist.

4.3 Zu Nummern 10.4, 10.51 c, 10.84, 10.84

Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges sind die Treibstoffkosten bis zur Höhe der Kosten der Eisenbahnfahrt verrechnungsfähig.

Ungewöhnlich hohe, durch Umwegfahrten verur- sachte Kosten können nicht berücksichtigt werden.

4.4 Zu Nummer 10.5

Soweit es bei Gesellschafts-, Ferien- oder Studienrei- sen nicht möglich ist, die auf die Reise- und sonstigen Kosten entfallenden Anteile der pauschal gezahlten Gesamtkosten zu ermitteln, kann - jedoch nur aus- nahmsweise - ein Drittel der Gesamtkosten verrech- net werden.

5 Zu Nummer 13

5.1 In Rumänien ist vor Aushändigung des Passes in je- dem Fall eine notarielle Erklärung erforderlich, die feststellt, daß der Inhaber des Passes keine Rückfor- derungen an den rumänischen Staat stellen wird und keine Schulden bei ihm hinterläßt. Die Gebühr hier- für ist verrechnungsfähig.

Die rumänischen Behörden machen die Genehmi- gung zur Ausreise auch von der Stellung von zwei Bürgen abhängig, die eine notariell beglaubigte Schuldübernahmeerklärung für die Aussiedler abzu- geben haben. Diese Gebühr ist ebenfalls verrech- nungsfähig.

5.2 Zu Nummer 13.12

Die Voraussetzungen für die Verrechnung der Ge- bühr für die nachträgliche Entlassung aus dem Staatsverband liegen in der Regel nur bei Aussied- lern vor, die von einer Besuchs- oder Touristenreise nicht in das Herkunftsland zurückgekehrt sind und die nachträgliche Legalisierung ihrer illegalen Aus- reise Voraussetzung für die Entgegennahme des Ausreiseantrages der zurückgelassenen Angehörigen ist.

Dies trifft z. Zt. für Aussiedler aus Rumänien und der CSSR zu. Demgegenüber besteht in den anderen Herkunftsländern nach allen bisher gewonnenen Erkenntnissen kein Zusammenhang zwischen der nachträglichen Entlassung aus dem Staatsverband - die vielfach im persönlichen Interesse beantragt wird - und der Erteilung der Ausreisegenehmigung für zurückgebliebene Angehörige.

6 Zu Nummer 14

Nummer 14.3 schließt die zur Tilgung von Schulden aufgewendeten Beträge von der Verrechnung aus. Dagegen sind die Gebühr für die Bescheinigung der Schuldenfreiheit und die Gebühr für die notarielle Beglaubigung einer Schuldenübernahmeerklärung durch Bürgen nach Nummer 13.6 verrechnungsfähig.

Abschnitt III

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erstattung von Rückführungskosten gilt folgendes:

1 Zuständigkeit

Nach der Verordnung über die Zuständigkeit für die Erstattung von Rückführungskosten vom 14. November 1978 (GV. NW. S. 574/SGV. NW. 24) ist die Landesstelle für die Aufnahme und Weiterleitung von Aussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen in Unna-Massen Nord - im folgenden nur „Landesstelle“ genannt - für die Erstattung der Rückführungskosten zuständig.

2 Antragstellung

Anlage

2.1 Die Erstattung von Rückführungskosten ist von den Rückgeführten nach beiliegendem Antragsmuster zu beantragen.

2.2 Die Anträge werden während ihres Aufenthaltes in der Landesstelle entgegengenommen und erledigt. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, werden von der Landesstelle entsprechende Bescheinigungen ausgestellt. In diesen Fällen haben die Gemeinden die Anträge entgegenzunehmen und an die Landesstelle weiterzuleiten. Dies gilt auch für die Anträge der Personen, die nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik unmittelbar den Wohnsitz in der Aufnahmegemeinde nahmen oder genommen haben (Direktaufnahmen).

Die Gemeinden haben die Anträge soweit zu bearbeiten, daß die Landesstelle in der Regel über die Erstattung der Rückführungskosten ohne Rückfrage entscheiden kann. Für Vollständigkeit der Anträge und Beifügung der erforderlichen Unterlagen ist daher zu sorgen. Offensichtliche Unstimmigkeiten sind vor Weitergabe der Anträge an die Landesstelle auszuräumen.

2.3 Zur Prüfung der Antragsberechtigung ist im Antrag zu vermerken, ob der Antragsteller im Besitz eines Personalausweises ist. Beim Vertriebenenausweis ist

außerdem anzugeben, welchen Vermerk der Ausweis enthält. Die Richtigkeit der Angaben ist zu bestätigen.

2.4 Den Anträgen sind die Belege (Fahrkarten, Rechnungen, Quittungen etc.) im Original beizufügen. Bei fremdsprachlichen Unterlagen sind Übersetzungen nicht erforderlich.

2.5 Die Antragstellung ist auf dem Original-Registrierschein wie folgt zu vermerken:

„Rückführungskosten sind bei der Landesstelle Unna-Massen in Unna-Massen Nord beantragt worden“

(Diese Eintragung ist für Umeinweisungen nach der Verordnung zur Durchführung des § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 15. Dezember 1972 (GV. NW. 1973 S. 54/SGV. NW. 24) und für Übernahmen durch andere Länder nach der Übereinkommenvereinbarung vom 31. Mai 1972 (RdErl. v. 1. 10. 1973 - SMBl. NW. 2422 -) erforderlich.

2.6 Aussiedler- und Reisepässe brauchen nicht vorgelegt zu werden. Die Gemeinden haben jedoch die Höhe der entrichteten Paßgebühren, bei Besucherpässen auch der Visagebühren, zu bestätigen.

2.7 Amtsärztliche Zeugnisse nach Nummern 10.2b, 10.3c, 10.4b sind vor Weiterleitung der Anträge an die Landesstelle beizuziehen.

2.8 Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges nach Nummer 10.4, 10.51c, 10.64, 10.84 sind Fahrtstrecke und Treibstoffkosten anzugeben.

2.9 Bei Inanspruchnahme einer Umwegstrecke sind die Gründe der Notwendigkeit in einer Verhandlungsniederschrift aufzunehmen und Nachweise über das erfolglose Bemühen um eine legale Ausreise beizufügen.

3 Härtefälle

Anträge auf Verrechnung der Rückführungskosten nach Nummer 5 sind mit einer ausführlichen Stellungnahme an die Landesstelle weiterzuleiten. Es ist eingehend zu begründen, warum die Nichterstattung der Rückführungskosten für den Rückgeführten eine unbillige Härte bedeuten würde. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Rückgeführten zum Zeitpunkt der Antragstellung sind darzulegen.

4 Vorverfahren

4.1 Für das Vorverfahren gelten §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1107).

4.2 Die bei den Gemeinden schriftlich oder zur Niederschrift erhobenen Widersprüche sind mit den Aktenunterlagen unverzüglich an die Landesstelle weiterzuleiten.

, den

Erstschrift (für die Auszahlungsanordnung)
Zweitschrift (für die Akten)*)Raum für
amtliche Vermerke**Antrag**auf Erstattung von Kosten, die durch die Rückkehr bzw. Rückführung in das Bundesgebiet
außerhalb der Bundesgrenzen entstanden sind.

(Richtlinien vom 1. 7. 1960 i. d. F. vom 1. 10. 1973 - AMBL. NW. 21703 -)

1. (Name) (Vorname) (geb. am)
Geburtsort Kreis Land
Staatsangehörigkeit Volkszugehörigkeit
2. Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt seit dem 8. 5. 1945 bzw. seit der Geburt bei nach dem 8. 5. 1945
geborenen
(Ort/Kreis/Land)
3. Die Ausreise erfolgte aus am
In der Bundesrepublik eingetroffen am
(Tag des Grenzübertritts)
Die Ausreise bis zur Bundesrepublik führte über folgende Länder, ggf. Grenzzorte zwischen den ein-
zelnen Ländern:
4. Der Antrag wird auch gestellt für den Ehegatten
..... Angehörige über 16 Jahre Angehörige unter 16 Jahre
(Anzahl) (Anzahl)
It. Registrierschein des Grenzdurchgangslagers
Nr. vom
(Tag der Aufnahme bzw. Registrierung im Grenzdurchgangslager)
5. Die Einreise erfolgte mit folgendem Reisedokument
mit/ohne Entlassung aus dem Staatsverband
6. Vertriebenen-Ausweis Nr.
Berechtigungsvermerk
Ausstellungsdatum
Ausstellungsbehörde
7. Bundespersonalausweis Nr.
Ausstellungsdatum
Ausstellungsbehörde
8. Ich versichere nach bestem Wissen und Gewissen,
nachdem ich auf die Strafbarkeit einer unwahren oder unvollständigen Erklärung hingewiesen
worden bin,
a) daß mir die umstehend zu Ziffer 9-11 angeführten Kosten - auch soweit sie von mir im einzelnen
nicht mehr nachgewiesen werden können - in den angegebenen Höhen tatsächlich entstanden
sind,
b) daß ich von einer Bundesbehörde im In- oder Ausland, einer Schutzmachtvertretung der Bun-
desrepublik oder dem Deutschen Roten Kreuz DM als/keinen
Vorschuß oder Abschlag auf die angegebenen Kosten der Rückführung erhalten habe.

*) Nichtzutreffendes streichen.

	Beträge in der Währungseinheit	Zahl und Art der beiliegenden Belege
9. Durch die Rückführung sind mir außerhalb des Bundesgebietes an Beförderungskosten (Reisekosten und Güterbeförderungskosten) entstanden:		
a) Eisenbahnfahrt für mich und weitere Personen von bis		
b) Eisenbahnfahrt für mich und weitere Personen von bis		
c) Fahrkosten mit für mich und weitere Personen von bis		
d) Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und ärztliche Betreuung während der Reise		
e) Beförderung von Umzugsgut als Frachtgut mit Anfuhr von nach Fracht von nach Zollgebühren an Zollamt		
Das Frachtgut ist gleichzeitig mit meiner Abreise befördert worden. Das Frachtgut ist erst nach meiner Ankunft in der Bundesrepublik, und zwar am nachgezogen worden.		
f) Für Verpackungsmaterial		
g) Für		
h) Für		
i) Für		
10. Durch die Rückführung sind mir außerhalb des Bundesgebietes an sonstigen Rückführungskosten entstanden:		
a) Gebühren für die Entlassung aus dem Staatsverband Botschaft der VR Polen		
b) Gebühren für einen Reisepaß mit Ausreisevisum		
c) Pflegekosten an Anstalten usw. für zurückgebliebene unterhaltsberechtig- tigte Angehörige		
d) Anwaltsgebühren für		
e) Sonstige Gebühren für		
f) Kosten für Übersetzung von zur Ausreise notwendigen Papieren		
g) Für Stempelmarken und Gebühren		
h) Für		
i) Für		
11. Gesamtsumme der außerhalb des Bundesgebietes entstandenen Rückfüh- rungskosten		

Antrag mit Belegen entgegengenommen:

(Sachbearbeiter)

(Unterschrift des Antragstellers)

230

**Genehmigung
einer Änderung der zeichnerischen Darstellung
des Gebietsentwicklungsplanes der ehemaligen
Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband
Ruhrkohlenbezirk im Bereich der Stadt Bochum
(Herzogstraße)**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 3. 1980 –
II B 2 – 60.175

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Arnsberg hat in seiner Sitzung am 4. Mai 1979 die Änderung der zeichnerischen Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes 1966 des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk im Bereich der Stadt Bochum (Herzogstraße) beschlossen.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlaß vom 8. Februar 1980 gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878) genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes i. d. F. d. Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878) werden die im Gebietsentwicklungsplan enthaltenen Änderungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 LPiG beim Chef der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten in Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) und bei der Stadt Bochum zur Ansicht für jedermann niedergelegt.

Entsprechend den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin: Nach § 17 in Verbindung mit § 15 Abs. 4 LPiG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes oder dessen Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBl. NW. 1980 S. 795.

2313

**Städtebauförderung
Förderung des Grunderwerbs in geplanten oder
in der Planung befindlichen Sanierungsgebieten**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 3. 1980 –
III C 3 – 33.01.10 – 8230/80

Die RdErl. v. 19. 12. 1970 (SMBI. NW. 2313) und 18. 1. 1971 (n. v.) – III C 4 – 33.01.10 – 9567/70 – (SMBI. NW. 2313) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1980 S. 795.

2371

**Anerkennung als Kleinsiedlung
Nutzung der Landzulage**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 4. 1980 –
VI B 3 – 5.031 – 329/80

Der RdErl. v. 22. 2. 1978 (SMBI. NW. 2371) wird wie folgt geändert:

1. Der erste Absatz erhält folgende Fassung:
Zu den §§ 10, 57 bis 60 und 96 Abs. 1 Zweites Wohnungsbau-gesetz – II. WoBauG – i. d. F. der Bekanntmachung

vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673), geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1980 (BGBl. I S. 159), sowie der Nummer 24 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979 (WFB 1979), RdErl. v. 20. 2. 1979 (SMBI. NW. 2370), werden folgende Hinweise und Richtlinien gegeben:

2. In Nummer 1.1 wird „(WFB 1978 Nr. 35)“ ersetzt durch „(WFB 1979 Nr. 37)“.
3. In Nummer 1.21 wird „WFB 1978“ ersetzt durch „WFB 1979“.

– MBl. NW. 1980 S. 795.

74

**Richtlinien
über die Gewährung von Beihilfen
an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
zur Verminderung des Bergschädenwagnisses
bei der Errichtung oder Erweiterung von
Betrieben in Steinkohlenbergbaugebieten**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 25. 3. 1980 – III/B 2 – 51/15 – 15/80

Mein RdErl. v. 10. 7. 1970 (SMBI. NW. 74) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:
(5) Die Zuschüsse sind Zuwendungen im Sinne der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung sowie der entsprechenden Vorschriften der Landeshaushaltsordnung von Nordrhein-Westfalen und der Landeshaushaltsordnung des Saarlandes. Die in § 3 Abs. 1 und 2, §§ 4, 5 Abs. 2, §§ 6 bis 9 Abs. 4, § 10 Abs. 2 und 3, §§ 13 bis 17 sowie § 19 Abs. 3 genannten Voraussetzungen und Umstände sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Diese Tatsachen sind auch dann subventionserheblich, wenn sie durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt sind; subventionserhebliche Tatsachen sind ferner Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung erfolgen (§ 4 Subventionsgesetz). Falsche Angaben zu den genannten Tatsachen können zur Strafbarkeit nach § 264 Strafgesetzbuch führen.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 werden bei dem Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b“ jeweils zwischen den Worten „Abs. 1“ und „Nr.“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
3. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
Sie sollen im Regelfall 7,5 vom Hundert der Gesamtherstellungskosten der zu sichernden Gebäude und technischen Einrichtungen ohne Kosten der Sicherungsvorkehrungen nicht überschreiten.
4. In § 7 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
Wird ein nach diesen Richtlinien gefördertes Vorhaben auch nach anderen Förderungsprogrammen des Bundes oder der Länder bezuschußt, so darf die Summe der gewährten Zuschüsse die Gesamtherstellungskosten nicht übersteigen. In Höhe eines etwa übersteigenden Betrages sind die Zuschüsse nach diesen Richtlinien zu kürzen.
5. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 3 Ziff. 1 a und 2 VOB und § 3 a Ziff. 1“ durch die Worte „§ 3 Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 3 VOB und § 3 Satz 1 Buchstabe a“ ersetzt.

– MBl. NW. 1980 S. 795.

764

**Satzung
der Westdeutschen Landesbank Girozentrale
Düsseldorf – Münster**

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 3. 1980 –
D 6411 – 2 – III A 1

Die Gewährträgerversammlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf – Münster (WestLB) hat am 14. Dezember 1979 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a)

des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. 498/SGV. NW. 764) die Satzung vom 19. September 1975 (SMBl. NW. 764) mit Wirkung vom 30. Juni 1980 geändert. Der Finanzminister hat die Änderung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr am 27. März 1980 genehmigt.

§ 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die WestLB ist mit einem Stammkapital von DM 1080 Millionen ausgestattet.

- MBl. NW. 1980 S. 795.

79033

Werkzeug und Schutzausrüstung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 1. 1980 - IV A 4 33 - 20 - 00.00

Mein RdErl. v. 15. 12. 1972 (SMBl. NW. 79033) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1980 wie folgt geändert:

Die Geldsätze in Nummer 2.21 werden

von 30,- DM auf 40,- DM und
von 50,- DM auf 70,- DM

erhöht.

- MBl. NW. 1980 S. 796.

910

Planung und Finanzierung von Parkeinrichtungen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (Park-and-Ride-Anlagen)

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - IV/C 2 - 20 - 11 - 14/80 -
u. d. Innenministers - V C 2 - 780.54 -
v. 29. 2. 1980

Das Land Nordrhein-Westfalen und die Gemeinden unternehmen große finanzielle Anstrengungen, durch den Bau oder Ausbau von Verkehrswegen und -einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs (S-Bahnen der Deutschen Bundesbahn, Stadtbahnen, zentrale Omnibusbahnhöfe und Omnibusbetriebshöfe) sowie durch die Förderung der Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen ein leistungsfähiges öffentliches Nahverkehrssystem zu schaffen. Auf diese Weise soll die Nutzung des privaten Kraftwagens zugunsten öffentlicher Nahverkehrsmittel insbesondere in den Ballungszentren eingeschränkt werden. Angesichts der Entwicklung im Bereich der Versorgung mit Mineralöl gewinnen diese Bestrebungen erhöhte Bedeutung.

Als Bindeglied zwischen dem Individualverkehr und dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) haben Park-and-Ride-Anlagen (P+R-Anlagen) an Haltestellen des ÖPNV erhebliche verkehrliche Wirkung, da sie dem Pkw-Benutzer an geeigneten Stellen ein Umsteigen auf Verkehrsmittel des ÖPNV ermöglichen.

Im Land Nordrhein-Westfalen hat das P+R-System noch keine größere Bedeutung erlangt. Bisher ist nur eine geringe Anzahl geeigneter P+R-Anlagen errichtet worden, weil zunächst der Aufbau eines leistungsfähigen Schnellbahnsystems (S-Bahnen der Deutschen Bundesbahn und Stadtbahnen) vorrangig erfolgen mußte. Auch bestand die Befürchtung, daß neu geschaffene P+R-Anlagen nicht in ausreichendem Maße benutzt würden, weil die Verkehrsteilnehmer das Verkehrsangebot der öffentlichen Verkehrsunternehmen noch als unzureichend bzw. nicht ausreichend koordiniert ansehen würden.

Nachdem in den Verdichtungsgebieten Rhein-Ruhr und Rhein-Sieg inzwischen erste Teilstrecken des geplanten Schnellbahnsystems in Betrieb genommen worden sind

und die verabschiedeten Investitionsplanungen die Fertigstellung weiterer Teilstrecken bis 1990 zu verschiedenen Zeitpunkten erwarten lassen, werden Planung und Bau von P+R-Anlagen nunmehr vordringlich. Hinzu kommt, daß mit der Zunahme der Verbundverkehre insbesondere in den Verdichtungsgebieten werbende Maßnahmen für eine stärkere Inanspruchnahme des P+R-Systems größere Erfolgchancen haben werden.

Auf folgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Planungsempfehlungen und Förderungsmöglichkeiten für P+R-Anlagen wird erneut hingewiesen:

1 Planungsrecht

Für P+R-Anlagen sind insbesondere folgende planungsrechtliche Bestimmungen maßgeblich:

- Gemäß § 28 Abs. 5 Buchst. a des Landesentwicklungsprogramms vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 230) sind an Haltepunkten, die sich für das Umsteigen u. a. aus Kraftfahrzeugen auf die Verkehrsmittel des schienengebundenen Personennahverkehrs besonders eignen, Parkeinrichtungen und Umsteigeanlagen in ausreichendem Maße zu schaffen.
- Gemäß § 1 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. die Belange des Verkehrs einschließlich einer mit der angestrebten Entwicklung abgestimmten Verkehrsbedienung durch den ÖPNV zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Aufstellung von Gebietsentwicklungsplänen ist es geboten, den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms hinsichtlich dieser verkehrlichen Zielsetzung Rechnung zu tragen.

Wegen der arbeitsteiligen Verknüpfung des Individualverkehrs mit dem ÖPNV über die Gemeindegrenzen hinaus sind die Standorte für P+R-Anlagen auch unter regionalen Gesichtspunkten zu sehen. Die Regierungspräsidenten sind als Bezirksplanungsbehörden gehalten, bei der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung diesem Gesichtspunkt Aufmerksamkeit zu widmen (§ 18 Landesplanungsgesetz).

Die Gemeinden sind aufgefordert, bei der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne Grundstücke für P+R-Anlagen, soweit erforderlich, darzustellen und festzusetzen.

2 Empfehlungen zur Planung und Gestaltung von P+R-Anlagen

2.1 Im Hinblick auf die Vielzahl der Beteiligten und ihre unterschiedlichen Interessenlagen empfiehlt es sich, daß zwischen den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften und den Verkehrsträgern Vereinbarungen über Planung, Bau, Betrieb und Finanzierung von P+R-Anlagen getroffen werden. Diese sollen darauf gerichtet sein, daß P+R-Anlagen rechtzeitig planungsrechtlich gesichert, die Trägerschaft für den Bau und die Unterhaltung langfristig geregelt und die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb festgelegt werden. Die Beteiligten sind aufgerufen, im Interesse einer geordneten verkehrlichen Entwicklung konstruktiv zusammenzuarbeiten.

2.2 Der Bundesminister für Verkehr hat im Benehmen mit den Verkehrsressorts der Länder und den kommunalen Spitzenverbänden folgende Planungs- und Gestaltungsempfehlungen für P+R-Anlagen gegeben:

- Die Empfehlung Nr. 7 des Koordinierungsausschusses für Straßenbauplanung vom 17. 10. 1972 (RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 5. 1973 - SMBl. NW. 910) wertet Erfahrungen des Hamburger Verkehrsverbundes, der Studiengesellschaft für öffentliches Verkehrswesen aus und gibt wertvolle Hinweise für Planung, Bau und Betrieb derartiger Anlagen.
- Die „Die Technischen Hinweise zur Empfehlung Nr. 7 - Planung und Bau von P+R-Anlagen“ (RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 1. 1974 - SMBl. NW. 910) geben darüber hinaus Empfehlungen zur Systemplanung, Standortwahl,

Platzkapazität und zur Gestaltung von P+R-Anlagen.

- 2.3 Als Standorte für P+R-Anlagen kommen nach ihrer Funktion, den individuellen Kraftfahrzeugverkehr an den Rändern der Ballungskerne abzufangen, in erster Linie die Außenbezirke der Großstädte und zentrale Orte innerhalb der Ballungsrandzonen in Betracht. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer die Gemeindegrenzen übergreifenden Standortplanung. Sie setzt die Bereitschaft der in Betracht kommenden Gebietskörperschaften und Verkehrsträger voraus, die Initiative zu Planung und Bau von P+R-Anlagen zu ergreifen.
 - 2.4 Die Wahl von Standorten für P+R-Anlagen muß auf den fortschreitenden Ausbau des öffentlichen Verkehrsnetzes abgestimmt werden. Dies rechtfertigt in bestimmten Fällen auch den stufenweisen Ausbau von Anlagen.
 - 2.5 Besonderes Augenmerk ist auf funktionsgerechte Zuordnung zu den Haltepunkten des ÖPNV und zügige Anbindung der P+R-Anlagen an das kommunale und überörtliche Straßennetz zu richten.
- 3 Finanzierung des Baus von P+R-Anlagen
- 3.1 Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), ist der Bau oder Ausbau von Parkeinrichtungen an Haltestellen des ÖPNV (P+R-Anlagen), soweit sie dazu bestimmt und geeignet sind, dem Parken beim Übergang vom Kraftfahrzeug zum öffentlichen Nahverkehrsmittel zu dienen, förderungsfähig.
 - 3.2 Gemäß § 13 Abs. 6 Buchst. b des Finanzausgleichsgesetzes 1980 (FAG 1980) gewährt das Land u. a. zum Bau bzw. Ausbau von P+R-Anlagen Zuwendungen
 - bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten im Sinne von § 4 GVFG von mehr als 200 000 DM bis zu 85% der zuwendungsfähigen Baukosten aus Bundesfinanzhilfen und komplementären Landesmitteln sowie
 - bei Vorhaben mit bis zu 200 000 DM zuwendungsfähiger Kosten bis zu 85% ausschließlich aus Landesmitteln.

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren gelten die Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV-GVFG) v. 2. 4. 1973 (SMBl. NW. 910).
 - 3.3 Die Gemeinden und Kreise können zur Finanzierung ihrer Eigenleistung die pauschalierten Straßenbauzuweisungen gemäß § 13 Abs. 1-5 FAG 1980 in Anspruch nehmen.
 - 3.4 Soweit im Rahmen von Ausbauverträgen für die S-Bahnen der Deutschen Bundesbahn P+R-Anlagen vereinbart sind und von der Deutschen Bundesbahn gebaut werden, erfolgt die Finanzierung entsprechend der jeweiligen vertraglichen Regelung.

Das Land übernimmt in der Regel die Finanzierung in Höhe von 40% der vom Bund gegenüber der DB anerkannten zuwendungsfähigen Kosten.

Soweit an sonstigen Bundesbahnstrecken von den Gemeinden oder Kreisen P+R-Anlagen gebaut werden, gelten hierfür die Nrn. 3.1 bis 3.3.
- 4 Betrieb von P+R-Anlagen
- 4.1 Beim Betrieb der P+R-Anlagen ist von dem Grundsatz auszugehen, daß diese von den Verkehrsteilnehmern unentgeltlich benutzt werden können. Dies gilt zumindest dann, wenn die Benutzer im Besitz eines Zeitfahrausweises des jeweiligen Verkehrsträgers sind.
 - 4.2 Die Unterhaltung und Instandsetzung kann wahlweise vom Eigentümer der Grundflächen oder aber im Wege vertraglicher Regelungen vom Betreiber der Anlagen oder auch von dem jeweiligen Verkehrsträger übernommen werden.

- 4.3 Die Gemeinden und Kreise können die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung aus den pauschalierten Straßenbauzuweisungen gemäß § 13 Abs. 1-5 FAG 1980 finanzieren, wenn sie Träger der Anlage sind.

Die Gemeinden und Kreise können die pauschalierten Straßenbauzuweisungen nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 FAG 1980 auch dazu verwenden, den kommunalen und privaten Verkehrsunternehmen die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung von P+R-Anlagen auszugleichen, wenn diese Träger der Anlage sind.

Es ist beabsichtigt, für die verschiedenen Verdichtungsräume des Landes spezielle Bedarfserhebungen für ein Konzept eines P+R-Systems in Auftrag zu geben. In diesem Zusammenhang kann es notwendig werden, etwaige vorhandene örtliche Untersuchungen und Bedarfseinschätzungen auszuwerten. Hierzu ergeht ggf. besonderer Erlaß.

- MBl. NW. 1980 S. 796.

II.

Ministerpräsident

Bolivianisches Generalkonsulat, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 3. 1980 -
I B 5 - 405 - 1/80

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Bolivianischen Generalkonsulates in Hamburg ernannten Herrn Emilio Sanchez am 14. März 1980 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Guillermo Barrios Avila, am 15. Juni 1977 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1980 S. 797.

Innenminister

Ungültigkeit von Dienstausweisen

Bek. d. Innenministers v. 31. 3. 1980 - II C 4

Der Dienstausweis Nr. T 34 des Technischen Angestellten Ing. (grad.) Karl-Heinz Topp, geb. am 20. 10. 1952 in Hannover, wohnhaft Am Silberbach 14, 3470 Höxter 11, ausgestellt am 9. 3. 1979 vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bonn - Bad Godesberg, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesvermessungsamt NW, Postfach 205007, 5300 Bonn 2, zuzustellen.

- MBl. NW. 1980 S. 797.

Personenstandswesen

50. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen in Bochum

RdErl. d. Innenministers v. 3. 4. 1980 -
I B 3/14 - 66.12

Die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Industriebezirk - Sitz Bochum - veranstaltet im Zusammenwirken mit dem Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe und dem Bundesverband der Deutschen Standesbeamten e. V. in der Zeit vom 10. bis 12. Juni 1980 in Bochum die 50. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen. Dies gibt mir Veranlassung, auf diese bewährte und bundesweit anerkannte Veranstaltung be-

sonders hinzuweisen. Die Teilnahme an der Verwaltungswissenschaftlichen Halbwoche wird den Standesbeamten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden empfohlen; sie liegt im dienstlichen Interesse.

Für die diesjährige Veranstaltung ist folgende Tagungsfolge vorgesehen:

Dienstag, den 10. Juni 1980

- 14.30 Uhr Eröffnung und Begrüßung
Universitätsprofessor Dr. Fabricius, Bochum
Festvortrag
Staatssekretär Karl Friedrich Brodeßer, Innenministerium

Mittwoch, den 11. Juni 1980

- 9.30-10.45 Uhr Neuorientierung des internationalen Namensrechts
Universitätsprofessor Dr. Henrich, Präsident der Universität Regensburg
- 11.15-12.30 Uhr International-rechtliche Fragen in Standesamtspraxis und Rechtsprechung
Walter Dehner, Richter am Bundesgerichtshof, Ettlingen
- 14.45-16.00 Uhr Das neue Recht der elterlichen Sorge
Universitätsprofessor Dr. Bökelmann, Bochum
- 16.30-17.45 Uhr Zum Wandel der Anknüpfungsmerkmale im internationalen Familienrecht
Universitätsprofessor Dr. Rothoef, Bochum
- 19.30 Uhr Geselliges Beisammensein der Tagungsteilnehmer

Donnerstag, den 12. Juni 1980

- 11.00-12.30 Uhr Standesamtliches Kolloquium
Heinz Reichard, Fachberater und Vorsitzender des Fachausschusses, Baden-Baden

- MBl. NW. 1980 S. 797.

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 3. 4. 1980 -
II C - BD - 011 - 14

Der Dienstausweis Nr. 1474 der Regierungsamtsinspektorin Eva Friedrich, wohnhaft in Meerbusch 1, Hegelstr. 10, ausgestellt am 4. 1. 1974 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

- MBl. NW. 1980 S. 798.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Weltkongreß Lebensmittelinfektionen und -intoxikationen vom 29. Juni bis 3. Juli 1980 in Berlin

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 3. 1980 - V C 3 - 1212

Vom 29. Juni bis 3. Juli 1980 wird im Internationalen Congress Centrum (ICC) Berlin der Weltkongreß Lebensmittelinfektionen und -intoxikationen stattfinden. Ziele des Kongresses sind, Informations- und Erfahrungsaustausch über die Problematik und Bekämpfung der Lebensmittelinfektionen und -intoxikationen zwischen auf

diesem Sektor tätigen Wissenschaftlern, Vertretern der Überwachung, der Lebensmittelindustrie und des Handels, von internationalen Organisationen und Verbraucherverbänden, verbunden mit der Erarbeitung von Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung von Lebensmittelinfektionen und -intoxikationen.

Die Thematik und die Programmgestaltung des Kongresses lassen es wünschenswert erscheinen, daß an dieser Veranstaltung Angehörige des öffentlichen Gesundheitswesens zahlreich teilnehmen. Dies umso mehr, als der Kongreß eine einmalige Gelegenheit bietet, mit Experten aus aller Welt einen Erfahrungsaustausch zu führen. Ich bitte möglichst vielen Ärzten und Lebensmittelchemikern aus Ihrem Bereich die Möglichkeit zu geben, an dem Kongreß teilzunehmen.

Landesmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Anmeldeunterlagen können bei

Generalsekretariat Weltkongreß
c/o Institut für Veterinärmedizin
Thielallee 88-92 - Postfach 33 00 13 -
D-1000 Berlin 33

angefordert werden.

- MBl. NW. 1980 S. 798.

Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung Nr. 8 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1980 Vom 28. März 1980

I. Ansprüche der Gemeinden und Kreise auf Ersatz ihrer Auslagen (§ 119 der Wahlordnung für die Sozialversicherung - SVWO -)

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat der Bundeswahlbeauftragte in der Bekanntmachung Nr. 22 vom 20. März 1980 folgendes bekanntgegeben:

Nach § 119 SVWO können die Gemeinden und Kreise für die in ihrem Gebiet durchgeführten Wahlen Ersatz ihrer Auslagen verlangen, wobei jedoch laufende Personalkosten unberücksichtigt bleiben. Anträge auf Erstattung von Auslagen sind von den Gemeinden nach § 120 SVWO grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach dem Wahlsonntag, d. h. bis zum 1. September 1980, bei den Kreisen einzureichen. Die Anträge der Kreise, die die Ersatzansprüche der Gemeinden ihres Bezirks mit umfassen, sind innerhalb eines weiteren Monats, d. h. bis zum 1. Oktober 1980, dem zuständigen Landeswahlbeauftragten vorzulegen.

Ich empfehle, die Anträge auf Ersatz von Auslagen nach dem Muster der Anlage in dreifacher Ausfertigung dem zuständigen Landeswahlbeauftragten so bald wie möglich vorzulegen. Unterlagen oder Belege sind den Anträgen nicht beizufügen.

Auf § 120 Abs. 3 Satz 2 SVWO weise ich besonders hin. Nach dieser Vorschrift kann ich Nachsicht nur bei unverschuldeter Fristversäumnis gewähren. Sollte im Einzelfall ein Ersatzanspruch verspätet eingereicht werden, bitte ich zugleich damit um eine Stellungnahme zur Frage des Verschuldens bei der Fristversäumnis.

II. Erstattungsverfahren für Ansprüche nach § 119 SVWO

Auf Grund des § 120 Abs. 3 Satz 1 SVWO hat der Bundeswahlbeauftragte in der Bekanntmachung Nr. 23 vom 20. März 1980 folgendes bestimmt:

1. Grundlage für die Umlage der Auslagen der Gemeinden und Kreise ist die Zahl der Wahlberechtigten, für die ein Wahlausweis ausgestellt wurde (§ 119 SVWO). Diese Zahl wird regelmäßig von der Zahl

Anlage

der wahlberechtigten Versicherten, die die Grundlage für die Erstattung von Auslagen des Bundeswahlbeauftragten bildet (§ 118 Abs. 1 SVWO), abweichen. Die Zahl der Wahlberechtigten, für die ein Wahlausweis ausgestellt wurde, wird deshalb den Niederschriften der Wahlausschüsse über die Ermittlung des Ergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung (§ 53 Abs. 6 Nr. 1 SVWO) entnommen.

2. Nach Eingang der von den Landeswahlbeauftragten zusammengestellten Ersatzansprüche der Gemeinden und Kreise werden die auf die einzelnen Versicherungsträger entfallenden Umlagebeträge von mir festgestellt. Aus Vereinfachungsgründen wird die Mitteilung an die an dem Umlageverfahren beteiligten Versicherungsträger über die Höhe des Umlageanteils die Aufforderung enthalten, den festgestellten Betrag direkt an bestimmte Gemeinden und Kreise zu überweisen. Ich bitte, dieser Aufforderung auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn diese Gemeinden und Kreise nicht zum Wahlbezirk des Versicherungsträgers gehören, damit die Umlage abgewickelt werden kann.

Ich bitte um Beachtung und schließe mich im übrigen den Empfehlungen des Bundeswahlbeauftragten an.

Der Landeswahlbeauftragte

Dr. Dollmann van Oye

.....
(Bezeichnung der beantragenden Stelle)

.....
(Anschrift)

Antrag auf Ersatz von Auslagen gemäß § 119 SVWO

Anlässlich der Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung sind folgende Auslagen entstanden:

- | | |
|---|----------|
| a) Zusätzliche Personalkosten aus Anlaß der Wahlen | DM |
| b) Entschädigung der Mitglieder der Wahlleitungen | DM |
| c) Geschäftsbedürfnisse | DM |
| d) Post- und Fernspreckgebühren | DM |
| e) Einrichtung der Wahlräume | DM |
| f) Veröffentlichungen | DM |
| g) Sonstiges (Aufstellung der einzelnen Auslagen anliegend) | DM |
| | DM |

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt. Zahlungen werden erbeten auf

Konto Nr. bei

Bankleitzahl

(Dienstsiegel)

....., den 1980

.....
(Unterschrift)

Personalveränderungen**Ministerpräsident**

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat D. Hochhausen zum Regierungsdirektor

Oberamtsrat R. Hesse zum Regierungsrat

Oberamtsrat H. B. Nestler zum Regierungsrat

Nachgeordnete Behörden

Es ist ernannt worden:

Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat C. Schnieders zum Oberregierungsrat

- MBl. NW. 1980 S. 801.

I.

203203

**Besoldungsrechtliche Auswirkungen
der Einführung der mitteleuropäischen
Sommerzeit für das Jahr 1980**

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 4. 1980 -
B 2135 - 4.2.11 - IV A 3

Durch die Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für das Jahr 1980 vom 7. November 1979 (BGBl. I. S. 1907) wird die Stundenzählung am 6. April 1980 um 1 Stunde von 2 Uhr auf 3 Uhr vorgestellt und am 28. September 1980 um 1 Stunde von 3 Uhr auf 2 Uhr zurückgestellt. Zur besoldungsrechtlichen Auswirkung der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Hinweise:

1. Grundsatz

Die Verminderung der tatsächlichen Arbeitszeit am 6. April 1980 um 1 Stunde bzw. die Verlängerung der tatsächlichen Arbeitszeit am 28. September 1980 um 1 Stunde hat keine Auswirkungen auf die zustehende Höhe der Besoldung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Für Beamte, die Schichtdienst leisten, gilt eine Schicht, die am 5. April 1980 z.B. um 22 Uhr mitteleuropäischer Zeit beginnt und am 6. April 1980 um 6 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit endet, ebenso wie eine Schicht, die am 27. September 1980 z.B. um 22 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit beginnt und am 28. September 1980 um 6 Uhr mitteleuropäischer Zeit endet, als Achtstundenschicht.

2. Erschwerniszulagen

Abweichend von Nr. 1 sind bei der Berechnung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und anderer stundenweise zu berechnender Erschwerniszulagen die tatsächlich geleisteten Stunden zugrunde zu legen; in den in Nr. 1 Satz 2 genannten Beispielen also 7 bzw. 9 Stunden.

3. Aufwandsentschädigungen

Für die Berechnung der Nachtdienstentschädigung und anderer stundenweise zu berechnender Aufwandsentschädigungen gilt Nr. 2 entsprechend.

4. Mehrarbeitsvergütung

Bei der Ermittlung der monatlichen Sollstunden sind in den Fällen, in denen Beamte am 6. April 1980 bzw. am 28. September 1980 während der Umstellung der Stundenzählung Schichtdienst leisten, die Verminderung bzw. Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der monatlichen Iststunden sind die tatsächlich geleisteten Stunden zugrunde zu legen (vgl. Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte - bekanntgegeben mit meinem RdErl. v. 30. 9. 1974 - SMBl. NW. 203203).

- MBl. NW. 1980 S.801.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 26 v. 17. 4. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	20. 3. 1980	Verordnung über die besoldungsrechtliche Einordnung von Fachhochschullehrern in die Besoldungsgruppen C 2 und C 3 bei der Übernahme in Professorenämter (Einordnungsverordnung)	452
2251	20. 2. 1980	Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln	452
793	14. 3. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fischerprüfung	453
822	28. 11. 1979	Erster Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe	453
822	28. 11. 1979	Erster Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe über die Gewährung von Mehrleistungen – Anhang zu § 15 der Kassensatzung	453

– MBl. NW. 1980 S. 802.

Nr. 27 v. 18. 4. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	1. 4. 1980	Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – KapVO)	456

– MBl. NW. 1980 S. 802.

Nr. 28 v. 22. 4. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	3. 3. 1980	Allgemeine Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen (APO-BBS)	464
223	24. 3. 1980	Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO –)	468

– MBl. NW. 1980 S. 802.

Nr. 29 v. 24. 4. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
210	1. 4. 1980	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) – DVO MG NW –	476
222	19. 3. 1980	Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (GS. S. 585)	477
97	15. 4. 1980	Verordnung NW TS Nr. 2/80 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	478
	25. 3. 1980	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	479

– MBl. NW. 1980 S. 802.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 15. 3. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Trunkenheit im Verkehr ist möglich, wenn das Gericht unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu der Überzeugung gelangt, daß der Täter infolge seiner alkoholbedingten Enthemmung und Leistungsbeeinträchtigung sein Fahrzeug im Straßenverkehr nicht mehr sicher führen kann. Dies setzt nicht voraus, daß der Tatrichter sich bei der Feststellung der Blutalkoholkonzentration auf einen bestimmten Promillewert festlegt, dessen genaue Höhe nach dem Geschehensablauf gar nicht zu ermitteln ist. OLG Hamm vom 25. Oktober 1979 - 2 Ss 1710/79	67
Mitwirkung des mittleren Justizdienstes bei der Überwachung der Lebensführung des Verurteilten nach § 453 b StPO	61	4. StPO § 267; OWiG §§ 79, 80. - Aus der Benutzung eines Vorwurfs durch den Tatrichter, der für die Angabe von Beweismitteln und die Beweiswürdigung nur knapp zwei Zeilen freiläßt, für Voreintragen im Zentralregister und deren Wertung keinen Platz vorseht, kann sich ergeben, daß die grob unvollständige Beweiswürdigung im Urteil und der Mangel der Begründung einer von der Regelbuße abweichenden Bußgeldbemessung nicht lediglich einen Fehler im Einzelfall darstellt, der eine Zulassung der Rechtsbeschwerde ausschließen würde. OLG Hamm vom 7. Januar 1980 - 3 Ss OWi 3038/79	69
Personalnachrichten	62	5. StPO § 244 II. - Die Aufklärungspflicht des Tatrichters kann die Beiziehung handschriftlicher Aufzeichnungen des Polizeibeamten, die Grundlage für die Anzeigenerstattung waren, erforderlich machen, um einen Irrtum bei der Übertragung der Notizen in das Anzeigeformular ausschließen zu können. OLG Hamm vom 3. Januar 1980 - 3 Ss OWi 2700/79	70
Ausschreibungen	64	6. StPO § 267. - Der Tatrichter genügt seiner Darlegungspflicht auch in der Berufungsinstanz nicht, wenn die Bezugnahme auf die Gründe des angefochtenen Urteils - nebst Ergänzungen - dem Revisionsgericht nicht eindeutig klarstellt, welchen Sachverhalt aufgrund welcher Beweisergebnisse insgesamt die Strafkammer ihrem Schuldspruch zugrunde gelegt und ob sie hinsichtlich des Strafausspruchs überhaupt eigene Feststellungen getroffen hat. OLG Hamm vom 26. Oktober 1979 - 4 Ss 1965/79	71
Rechtsprechung		7. OWiG § 74. - Das Gericht verstößt möglicherweise gegen die ihm obliegende prozessuale Fürsorgepflicht, wenn es in Abwesenheit des Betroffenen und seines Verteidigers zur angesetzten Terminstunde mit der Hauptverhandlung beginnt und sie zu Ende führt, zumal wenn Anlaß für die Annahme einer geringfügigen Verspätung des Verteidigers besteht. OLG Hamm vom 11. Dezember 1979 - 3 Ss OWi 2610/79	72
Zivilrecht			
BGB § 670; ZPO § 767. - Veräußert der Beauftragte Sachen des Auftraggebers auftragsgemäß im eigenen Namen und wird der Anspruch des Auftraggebers auf Abführung des vereinnahmten Erlöses in einem Rechtsstreit zwischen beiden in eine gegenseitige Abrechnung mit Überschuß zugunsten des Auftraggebers eingebracht, dann ist der Auftragnehmer später mit dem Einwand ausgeschlossen, er habe nach Urteilserlaß erfahren, daß es sich um gestohlene Sachen gehandelt habe, und deshalb dem Käufer den Kaufpreis zurückzahlen müssen. OLG Köln vom 14. November 1979 - 2 U 43/79	64		
Strafrecht			
1. StGB §§ 158, 258. - Die Möglichkeit, im Falle des § 158 StGB (Berichtigung einer falschen Angabe) von Strafe abzusehen, gilt nicht bei der Ahndung einer Tateinheitlich mit dem Aussagedelikt begangenen Straftat (etwa der versuchten Strafvereitelung nach § 258 StGB). OLG Hamm vom 22. November 1979 - 2 Ss 2098/79	65		
2. Droschko der Stadt Düsseldorf § 6; PBefG §§ 22, 47 IV. - Macht ein Droschkenfahrer eine Fahrt im Pflichtfahrgebiet des § 47 IV PBefG von einer Zahlungsverleistung abhängig, so verstößt er gegen die Beförderungspflicht des § 22 PBefG. OLG Düsseldorf vom 5. Dezember 1979 - 5 Ss (OWi) 630/79	66		
3. GVG § 21 I II; StGB § 316; StPO § 261. - I. Die Feststellung der Verhinderung eines Richters nach Maßgabe der genannten Vorschrift (hier: hinsichtlich der Teilnahme an der Hauptverhandlung einer bestimmten Strafkammer) fällt allein in den Verantwortungsbereich des Gerichtspräsidenten; die tatsächlichen Voraussetzungen dafür sind vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfen. - II. Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger			

- MBl. NW. 1980 S. 803.

Innenminister

Landtagswahl 1980

Ernennung der Kreiswahlleiter und Stellvertreter

Bek. d. Innenministers v. 24. 4. 1980 -
I B 1/20 - 11.80.12

Ich habe den

Stadtdirektor
Bruno Kramel
Stadt Neuss
Markt
4040 Neusszum Stellvertreter des Kreiswahlleiters des Wahlkreises
50 Neuss I ernannt.Bezug: Bek. d. Innenministers v. 23. 11. 1979 (MBl. NW.
S. 2553)

- MBl. NW. 1980 S. 803.

Landtagswahl 1975

Feststellung eines Nachfolgers
aus der LandesreservelisteBek. d. Landeswahlleiters v. 29. 4. 1980 -
I B 1/20 - 11. 75. 23Nachfolger des verstorbenen Landtagsabgeordneten
Herrn Heinrich Köppler istHerr Franz Püll,
Neu-Decker-Straße 31,
4330 Mülheim a. d. Ruhr,aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen
Union Deutschlands (CDU) mit Wirkung vom 28. April
1980 Mitglied des Landtags geworden.Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 4. 1975 (MBl. NW.
S. 437) und v. 16. 5. 1975 (MBl. NW. S. 947)

- MBl. NW. 1980 S. 803.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Aboanementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 8293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-807. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X